

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 2 (1873)

Rubrik: Finanzwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittheilung, obgleich die bloße Verzeigung eines Domiziles dem Art. 16 der Konzessionen vom 16. Mai 1868 nicht entspreche und nicht angenommen werden dürfe, daß dieser Artikel durch die bündesrätliche Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft aufgehoben worden sei, obgleich ferner eine Vertretung der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin höchst nothwendig wäre, um in vielen Fällen mühsame und zeitraubende Korrespondenzen zu vermeiden, wolle er doch nicht weiter auf der Herstellung einer solchen Vertretung bestehen, erwarte aber, daß man ihm gemäß dem in der hierseitigen Zuschrift vom 23. Januar ertheilten Zusicherung ein Domizil im dortigen Kanton verzeigen werde. Es wurde dem Staatsrath von Tessin hierauf erwiedert, daß wir von der Ansicht, die wir unter dem 23. Januar dargelegt, nicht abgehen können. Da jedoch der Staatsrath erkläre, nicht weiter auf seinem Begehr bestehen, sondern lediglich die Verzeigung eines Domiziles der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin gewärtigen zu wollen, so halten wir es nicht für nöthig, in weitere Erörterungen einzutreten, um die hierseitige Ansicht zu rechtfertigen. Wie es schon früher in Aussicht gestellt worden sei, geben wir nunmehr die förmliche Erklärung ab, daß die Gotthardbahngesellschaft ihr Domizil in der Stadt, welche jeweilen der Sitz der Kantonsgouvernierung sein werde, somit dermalen in Bellinzona, nehme, und fügen noch bei, daß das Bureau des hierseitigen Sektionsingenieurs daselbst als das Domizil der Gotthardbahngesellschaft zu betrachten sei. Mit dieser Rückäußerung erreichte die Korrespondenz über die Frage einer besondern Vertretung der Gotthardbahngesellschaft im Kanton Tessin ihr Ende.

In dem Personalbestande der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamtungen der Zentralverwaltung ist im Laufe des Berichtsjahres keinerlei Veränderung eingetreten.

Unsere Verwaltungsgebäude anlangend haben wir lediglich zu erwähnen, daß zum Zwecke der Erleichterung des telegraphischen Verkehrs unserer Verwaltung eine direkte Verbindung zwischen dem Telegraphenbureau unsers Verwaltungsgebäudes in Luzern und dem Schweizerischen Telegraphennetz hergestellt worden ist. Gemäß dem hierüber mit der Eidgenössischen Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Vertrage bleibt es unserm Ermessen anheimgestellt, ob wir Privatdepeschen zur Beförderung annehmen wollen oder nicht.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrath in 1 Sitzung 8 und die Direktion in 81 Sitzungen 1568 Beschlüsse gefaßt.

IV. Finanzwesen.

Wir haben hier vorab einzuregistrieren, daß die erste ordentliche Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft am 30. Juni 1873 beschlossen hat, die erste Jahresrechnung der Gotthardbahngesellschaft, umfassend den Zeitraum vom 6. Dezember 1871 bis 31. Dezember 1872, nebst Bilanz vom 31. Dezember 1872 zu genehmigen.

Wie aus der beiliegenden zweiten Jahresrechnung hervorgeht, erfolgte im Berichtsjahre die Einzahlung einer ersten Rate des bekanntlich 85 Millionen Franken betragenden Subventionskapitales. Gemäß der von

dem Schweizerischen Bundesrathe der Gotthardbahngesellschaft ertheilten Zusicherung ist ein Drittheil der Subventionssumme in 9 gleichen Jahresterminen zu entrichten. Die Einzahlung der andern zwei Drittheile hat nach Maßgabe „der jedes Baujahr auf die Erstellung des großen Tunnels wirklich verwendeten Kosten“, welche dem Bundesrathe durch einen Ausweis zur Kenntniß zu bringen sind, zu erfolgen, und zwar binnen Monatsfrist nach der durch den internationalen Vertrag vorgeschriebenen jährlichen Verifikation der an dem großen Tunnel ausgeführten Arbeiten. Mit dem 30. September 1873 gieng das erste Baujahr zu Ende.

Die Feststellung der während des ersten Baujahres auf den großen Tunnel verwendeten Kosten veranlaßte vielseitige Verhandlungen. In Uebereinstimmung mit dem §. 3. vom Bundesrathe genehm gehaltenen Voranschlage nahmen wir in die bezügliche Rechnung auch unsere annähernd 2 Millionen Franken betragenden Auslagen für die zu der Tunnelbohrung dienenden Installationseinrichtungen auf, von der Ansicht ausgehend, daß diese Ausgaben eben Zahlungen seien, welche wir für die Erstellung des großen Tunnels geleistet, und daß, wenn auch der Unternehmer dieselben nach Vollendung des Tunnels unter dannzumaliger Zinsenvergütung zurückzuerstatten habe, dieser Umstand den Beteiligten nur etwa dazu Veranlassung geben könnte, eine Zinsenfrage aufzuwerfen, über die aber eine Verständigung wohl unschwer zu erzielen wäre. Dabei glaubten wir uns auch darauf stützen zu dürfen, daß die Gesellschaft unzweifelhaft dem Unternehmer viel höhere Preise zu bezahlen in den Fall gekommen wäre, wenn sie den Aufwand für die Installationseinrichtungen nicht selbst bestritten, sondern dem Unternehmer sie von Anfang an auszulegen überlassen haben würde. Der Schweizerische Bundesrathe fand sich indessen in Folge von Einwendungen, welche von Seite der Italienischen Regierung gegen die Aufnahme der Installationskosten in die Tunnelbaurechnung erhoben wurden, nach mehrfachen Zwischenverhandlungen veranlaßt, einen andern Rechnungsmodus vorzuschlagen, welcher wesentlich darauf beruhte, daß unter Bezugnahme auf die dem Tunnel speziell zugewendete Subventionssumme von Fr. 56,666,666. 66 ein Durchschnittspreis von Fr. 3800 für den laufenden Meter des vollendeten Tunnels, gleichviel welches Profil der Mauerung zur Anwendung komme, angenommen, dieser Einheitspreis jeweilen für die ganze Länge von den Mündungen bis an die Enden der Richtstollen in Ansatz gebracht und sodann von den so erhaltenen Kosten theils die runde Summe von Fr. 1,500,000 für die unvollendeten Theile des Tunnels, theils die für den Tunnelbau schon entrichtete Subventionssumme in Abzug gebracht werden solle. Zur Vereinfachung der Abrechnungen, sowie auch der Kontrolle durch die Subventionsstaaten erklärten wir uns bereit, auf Verlangen der letztern zu einem solchen Arrangement Hand zu bieten. Als nun diese Frage bei Anlaß der von Delegierten der Subventionsstaaten vorgenommenen Verifikation der Arbeiten im großen Tunnel zur Verhandlung kam, beliebte der von dem Schweizerischen Bundesrathe vorgeschlagene Berechnungsmodus auch nicht und es wurden die Kosten des ersten Baujahres in der Weise bestimmt, daß für den fertig hergestellten Tunnel Fr. 3800 pro laufenden Meter und für den Richtstollen und die verschiedenen Stadien der Erweiterung desselben approximative Beträge nach Maßgabe der Ansätze angenommen wurden, welche behufs Festsetzung der von der Gesellschaft dem Unternehmer zu leistenden Abschlagszahlungen zur Anwendung kamen. Hiernach gestaltete sich die Rechnung folgendermaßen:

Subventionsquote für die Arbeiten am großen Tunnel (worunter 145 M. fertiger Richtungstunnel in Airolo zu 3800 Fr.)	Fr. 1,475,000. —
I. Annuität von einem Drittheile des Subventionskapitales	„ 3,148,148. —
	Fr. 4,623,148. —

Von dieser Summe kam noch der von dem Bauunternehmer des großen Tunnels, Herrn Favre, mit der Italienischen Regierung vereinbarte Preis für Uebernahme der seiner Zeit zur Herstellung des Montençis-Tunnels benutzten Maschinen und Zubehörden im Betrage von Fr. 630,442. 05 Cts. in Abzug. Wir hatten uns nämlich damit einverstanden erklärt, daß die Italienische Regierung diesen Kaufpreis von der ersten Rate der

von ihr zu bezahlenden Subvention in Abrechnung bringe, wobei es die Meinung hatte, daß wir dann die in solcher Weise für Herrn Favre bezahlte Summe von demselben zurückzuerhalten, beziehungsweise mit ihm zu verrechnen haben.

Nachdem uns der Schweizerische Bundesrath am 19. Dezember des Berichtsjahres die in der oben angegebenen Weise ausgemittelte Subventionssumme von Fr. 4,623,148 unter Abzug des von Italien in Abrechnung gebrachten Betrages von Fr. 630,442. 05 ausbezahlt hatte, bescheinigten wir ihm den Empfang und sprachen gleichzeitig die Erwartung aus, daß er nunmehr keinen Anstand nehmen werde, uns die Erklärung abzugeben, daß unsere Gesellschaft den Verpflichtungen ein vollkommenes Genüge geleistet habe, welche sie hinsichtlich der Uebernahme der für die Herstellung des Tunnels am Mont-Cenis verwendeten Maschinen und Zubehörden eingegangen habe. Der Bundesrath gelangte hierauf noch an die Italienische Regierung und theilte uns sodann mit, es habe dieselbe erklärt, „qu'aux yeux du Gouvernement Royal la Direction du St. Gothard a entièrement rempli les engagements qu'elle avait pris par l'acte du 27 Avril 1871 relativement à l'acquisition des machines et du matériel qui avaient servi au percement de la galerie du Mont-Cenis.“ Wir erwiederten dem Bundesrath, wir glauben diese Mittheilung auch als seine Bescheinigung dafür, daß unsere Gesellschaft der fraglichen Verpflichtung vollkommen Genüge geleistet habe, auffassen zu dürfen, was unwidersprochen blieb. Damit kann die Angelegenheit der Uebernahme der für die Herstellung des Tunnels am Mont-Cenis verwendeten Maschinen und Zubehörden als endgültig erledigt angesehen werden.

Bei Anlaß der Auszahlung der Subventionssumme für das erste Tunnelbaujahr theilte uns der Schweizerische Bundesrath mit, daß er den subventionirenden Staaten und Kantonen, beziehungsweise Bahngesellschaften vorgeschlagen habe, daß für die Abrechnung über das erste Tunnelbaujahr eingeschlagene Verfahren auch für die folgenden Jahre in Anwendung zu bringen. Wir fanden uns veranlaßt, darauf zu bemerken, daß, wenn diese Berechnungsweise auch in Zukunft Geltung haben solle, wir immerhin voraussehen, es werde bei Ausmittlung der Kosten für die unvollendeten Theile des Tunnels in keinem Falle unter diejenigen Einheitspreise heruntergegangen werden, welche laut den monatlichen Abrechnungen bei Festsetzung der von unserer Gesellschaft dem Unternehmer zu leistenden Abschlagszahlungen in Anrechnung kommen, und es werde ferner, wenn etwa in Folge außerordentlicher Zufälle der laufende Meter fertigen Tunnels über Fr. 3800 zu stehen kommen sollte, einem solchen Sachverhalte entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden. Mit Zuschrift vom 17. April dieses Jahres brachte uns der Bundesrath, ohne gegen diese Vorbehalte Einsprache zu erheben, zur Kenntniß, daß die subventionirenden Staaten, Kantone und Bahngesellschaften seinen Vorschlag angenommen haben.

Den Voranschlag für das zweite Baujahr setzte der Schweizerische Bundesrath unter der Voraussetzung, daß der von der internationalen Kommission für die Berechnung der während des ersten Baujahres erlaufenen Kosten in Anwendung gebrachte und von dem Bundesrath gutgeheizene Rechnungsmodus auch für die folgenden Jahre festgehalten werde, auf Grund unserer Vorlagen über den muthmaßlichen Fortschritt der Arbeiten folgendermaßen fest:

Bollendeter Tunnel: 792 M. + 1325 M. = 2117 M. zu Fr. 3800	Fr. 8,044,600
unvollendeter Tunnel: 800 M. zu Fr. 1900.	" 1,520,000
	Fr. 9,564,600
ab: Subventionsbeitrag für das I. Baujahr	" 1,475,000
Voranschlag für das II. Baujahr	Fr. 8,089,600

Um unsere Rücküberzeugung angegangen, ob wir mit dieser Aufstellung einig gehen, erklärten wir, immerhin unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorhin erwähnten beiden Vorbehalte, gegen den Voranschlag keine Ein-

wendung machen zu wollen. Der Bundesrat theilte uns mit Schreiben vom 17. April abhin mit, daß die subventionirenden Staaten, Kantone und Bahngesellschaften „den Empfang des Voranschlages bescheinigt“ haben. Dabei hat der Bundesrat noch ausdrücklich hervor, er habe dem Voranschlage die Bemerkung beigefügt, daß der in demselben enthaltene „Kostenansatz von Fr. 1900 für den laufenden Meter unvollendeten Tunnels nur „als approximativer Durchschnittspreis anzusehen sei und durch dessen Annahme in dem Voranschlage der Anwendung der Einheitspreise, wie sie dem Unternehmer wirklich vergütet werden, bei der jeweiligen Abrechnung „nicht vorgegriffen sein solle.“

Auf das Aktienkapital fand im Berichtsjahre keine Einzahlung statt.

Anlangend endlich das Obligationenkapital, so erfolgte im Laufe des Jahres 1873 die Einzahlung der II. sich auf 18 Millionen Franken belaufenden Serie unserer Obligationen, deren Abnahmetermin, wie wir in unserm vorjährigen Berichte mitzutheilen die Ehre hatten, vom Verwaltungsrath auf den 20. November 1873 festgesetzt worden war. Die meisten Mitglieder des internationalen Konsortiums, welches sich zur festen Uebernahme der Obligationen verpflichtet hatte, machten von dem ihnen nach dem Konsortialvertrage zustehenden Rechte, die Abnahme, respective Einzahlung der Obligationen innerhalb Jahresfrist vor dem angesetzten Termine zu antizipiren, Gebrauch.

Bis Ende März giengen ein	Fr. 11,117,647. 07
im zweiten Quartale des Jahres 1873	" 176,470. 59
im dritten Quartale " " "	" 520,588. 23
	Fr. 11,814,705. 89

Bis zum 20. November 1873 wurde dann nach Anordnung des Syndikates des Konsortiums der restanzliche Betrag der II. Obligationenserie einbezahlt. Für diese Einzahlungen wurden definitive Obligationentitel, und zwar nach dem Wunsche des Konsortiums ausschließlich in Appoints zu Fr. 1000, ausgestellt. Die Titel tragen das Datum des 1. Januar 1873, lauten auf den Inhaber und sind als Fortsetzung der I. Serie mit den Nummern 10,001 bis 28,000 bezeichnet. Sie sind, wie diejenigen der I. Serie, einem Stammregister entnommen und mit zwei effektiven Unterschriften und dem Stempel der Gesellschaft versehen. Es ist ihnen ein Bogen mit 36 halbjährlichen, je auf den 30. Juni und 31. Dezember fälligen Zinscoupons, welche bis zu dem Zeitpunkte reichen, mit welchem die II. Serie der Obligationen zurückbezahlt werden muß, beigelegt.

In Folge der Einzahlung der II. Obligationenserie wurde den Mitgliedern des Konsortiums ein entsprechender Theil der Kautions, welche sie nach Maßgabe von Art. 11 des Vertrages betreffend die Beschaffung des Baukapitales für die Gotthardbahn für das noch nicht abgenommene Obligationenkapital zu bestellen hatten, herausgegeben. Mit Ende des Jahres repräsentiren die als Kautions für die Abnahme der III. und IV. Obligationenserie noch in unsern Händen liegenden Werthsschriften, zum Tageskurse berechnet, einen Werth von Fr. 9,809,170. Nach dem Vertrage hätte die Kautions bloß Fr. 7,600,000 oder 20% des noch nicht einbezahlten Obligationenkapitales von 38 Millionen Franken zu betragen.

Wie die beiliegende Jahresrechnung darthut, hatten wir im Berichtsjahre über folgende Summen, von denen uns jedoch ein erheblicher Theil erst gegen den Schluß des Jahres zukam, zu verfügen:

Saldo der letzten Jahresrechnung	Fr. 19,845,541. 59
Einzahlung der ersten Rate des Subventionskapitales	" 4,623,148. —
	Fr. 23,968,689. 59

	Übertrag	Fr. 23,968,689. 59
Einzahlung der II. Obligationenserie	"	18,000,000. —
Dazu kommt der Nettoertrag des Werthchriften- Wechsel- und Interessenkonto's nebst Pacht- und Miethzinsen		1,514,709. 96
	Total der Einnahmen	Fr. 43,483,399. 55
Hievon wurden ausgegeben	"	10,244,857. 85
in welcher Summe der Kursabschlag von 5% auf den einbezahlten 18,000,000 Fr. Obligationen II. Serie, sowie die Zahlungen für die Installationseinrichtungen zum Zwecke der Ausführung des großen Tunnels inbegriffen sind. Von dem Reste von waren auf Ende des Jahres angelegt:		Fr. 33,238,541. 70
in Werthchriften (von denen 10,000,000 Fr. als Käution beim Bundesrath zu beruhen haben)		Fr. 15,617,865. 27
in Wechseln	"	13,509,950. 08
in Kontokorrent und Chèquesguthaben bei Banken (abzüglich Kreditoren) und befanden sich in der Kasse		4,070,703. 78
	"	40,022. 57
		Fr. 33,238,541. 70

Der Werthchriftenkonto weist gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung von Fr. 845,068. 16 auf. Dieser Konto würde bei einer Taxation der noch im Besitze unserer Gesellschaft befindlichen Werthchriften zu dem Tageskurse vom 31. Dezember 1873 einen etwischen Verlust ergeben. Wir bringen denselben aus den in unserm vorjährigen Geschäftsberichte entwickelten Gründen, die wir hier nicht wiederholen wollen, an dem Posten der Einnahmen der Jahresrechnung: „Nettoertrag des Werthchriften- Wechsel- und Interessenkonto's“ nicht in Abrechnung. Daß übrigens die sämtlichen in unserm Besitze befindlichen Amerikanischen Bonds zu den solidesten Papieren gehören, beweist der Umstand, daß die große Mehrzahl derselben selbst während der schweren Krise, von welcher der Effektenmarkt in New-York im September und Oktober des verflossenen Jahres betroffen wurde, nur verhältnismäßig kleine Kursrückgänge erlitten und seither wieder ihren früheren Stand erreicht oder sogar überschritten hat.

Der Nettoertrag des Werthchriften- Wechsel- und Interessenkonto's beziffert sich im Berichtsjahre auf Fr. 1,492,492. 48 oder 5,188 % des durchschnittlich zur Verfügung gestandenen Kapitales von Fr. 28,766,000.

Die von dem Bauunternehmer des großen Tunnels als Käution bei unserer Gesellschaftskasse deponirten Werthchriften ergaben, zum Tageskurse angeschlagen, am 31. Dezember 1873 einen Betrag von Fr. 8,141,973. 75.

Nach Vorschrift des mit Herrn Favre abgeschlossenen Vertrages wurde auch im Berichtsjahre jeden Monat eine neue Taxation der hinterlegten Werthchriften nach Maßgabe ihres jeweiligen Tageskurses vorgenommen und, als Ende Octobers in Folge bedeutenden Sintens vieler Papiere der zu leistende Käutionsbetrag von 8 Millionen Franken nicht mehr in seinem ganzen Umfange vorhanden war, von Herrn Favre eine Ergänzung der Käution verlangt, welche bereitwillig geleistet wurde.

Wir unterließen nicht, bei den häufig vorkommenden Auswechslungen von Titeln der Favre'schen Käution stets fort darauf zu dringen, daß uns an der Stelle von Altien Obligationen hinterlegt werden. Die Käution

besteht gegenwärtig zu etwa $\frac{5}{8}$ aus Obligationen und zu $\frac{3}{8}$ aus Aktien. Die Hauptposten unter den letztern bilden Aktien der Schweizerischen Centralbahn und der Schweizerischen Nordostbahn.

V. Bahnbau.

Die Organisation des technischen Dienstes hat im Laufe des Berichtsjahres soviel als keine Veränderung erfahren. Dagegen wurde das Personal der technischen Bauleitung in mehreren Richtungen vervollständigt. Zum provisorischen Vorstande der mechanischen Abtheilung des technischen Zentralbureau's wurde im August des Berichtsjahres Herr Maschineningenieur Stocker ernannt. In den Monaten März und April erfolgte die Anstellung einer größern Anzahl von Architekten, die zunächst auf dem technischen Zentralbureau beschäftigt und mit denen sodann im Anfange des Monates August die beiden Hochbausektionen im Kanton Tessin bestellt wurden. Zum Vorstande der Hochbausektion Bellinzona wurde Herr Architekt Rauscher, zum Vorstande der Hochbausektion Lugano Herr Architekt Saccomani ernannt. Für die Leitung der Mechanisierung von Bahnschwellen wurde ein mit diesem Fache genau vertrauter Techniker angestellt und der Sektion Lugano zugeheilt. Je mit dem Beginne der verschiedenen Bauarbeiten an den Tessinischen Thalbahnen in den Monaten Juli, August und September erfolgte die Bestellung der Bauführer und des untergeordneten Aufsichtspersonales für die verschiedenen Bauloose. Herr Ingenieur Arnaldi, welcher auf sein Gesuch hin von der Stelle eines Vorstandes der Unterbausektion Locarno entlassen worden war, wurde durch Herrn Ingenieur Sartorio ersetzt und die Leitung der Sektion für Vorarbeiten im Reufthale, nachdem der frühere Vorstand, Herr Tschiu, ebenfalls um seine Entlassung eingekommen war, dem Herrn Ingenieur Schenker-Müller übertragen. Am Ende des Jahres 1873 bestand das eigentliche technische Personal der Gotthardbahn aus 108 Ingenieuren, Architekten und Zeichnern und sodann waren noch 40 weitere Personen als Aufseher, Bauschreiber u. s. w. beim technischen Dienste beschäftigt. Die Gesamtzahl der Beamten und Angestellten des technischen Dienstes belief sich demnach auf 148, von denen 95 auf der Südseite des Gotthard, 10 am Nordabhang desselben und 43 auf dem technischen Zentralbureau verwendet waren. Der Nationalität nach entfallen von dieser Gesamtzahl 86 auf die Schweiz, 28 auf Italien, 23 auf Deutschland und 11 auf andere Länder.

Die technischen Vorarbeiten anlangend, haben wir zunächst der Anstellung weiterer Baunormalien zu gedenken.

Mit den grundsätzlichen Vorschriften für den Unterbau beginnend, erinnern wir vorab an unsern in dem vorjährigen Geschäftsberichte zu Ihrer Kenntniß gebrachten Beschluß, gemäß welchem auf den Bahnstrecken Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Lugano-Chiaffo und Bellinzona-Magadino-Landesgrenze (Quino) die Ausführung der Tunnel und derjenigen Bauwerke, deren erst in späterer Zeit erfolgende doppelspurige Anlage mit unverhältnismäßig großen Mehrkosten verbunden sein würde, schon von Anfang an doppelspurig bewerkstelligt werden soll. Wir haben unserm Oberingenieur die Ermächtigung ertheilt, diesen Beschluß unter Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze, welche zum Theil als selbstverständlich bezeichnet werden können, zu vollziehen: 1) Wenn